

**Mitteilung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**an die Europäische Kommission**  
**vom**  
**3. August 2021**

**Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 258 AEUV**

**hier: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (Az. 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15 und 2 BvR 980/16)**

**- Verfahren Nr. 2021/2114 -**

**Bezug:** Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2021

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Kommission in Beantwortung ihres oben genannten Schreibens Folgendes mitzuteilen:

**1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

*„Nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist der Anwendungsvorrang des Unionsrechts anzuerkennen [...]“* (BVerfG, Beschluss vom 06.07.2010, Rs. 2 BvR 2661/06, Rn. 59 – Honeywell)

Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, dass *„[...] die Entscheidungen des Gerichtshofs grundsätzlich als verbindliche Auslegung des Unionsrechts zu beachten [...]“* sind und dem Gerichtshof offene unionsrechtliche Fragen stets im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt werden müssen (BVerfG, Beschluss vom 06.07.2010, Rs. 2 BvR 2661/06, Rn. 60 – Honeywell).

Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem die Autonomie des Unionsrechts anerkannt, wie sie durch die Verträge gewährt wurde:

*„Die „Verfassung Europas“, das Völkervertrags- oder Primärrecht [...] begründet eine im politischen Alltag durchaus weitreichende, aber immer sachlich begrenzte überstaatliche Autonomie.“* (BVerfG, Urteil vom 30.06.2009, Rs. 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09, Rn. 231 – Lissabon-Vertrag)

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Maßnahmen von Unionsorganen kein direkter Prüfungsgegenstand von Verfassungsbeschwerden sein können:

*„Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union sind keine Akte deutscher öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4a GG, § 90 Absatz 1 BVerfGG und daher auch nicht unmittelbarer Beschwerdegegenstand im Verfahren der Verfassungsbeschwerde (vgl. BVerfGE 129, 124 <175 f.>; vgl. Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 23 Rn. 170).“* (BVerfG, Urteil vom 21.06.2016, Rs. 2 BvR 2728/13 u.a., Rn. 97 – OMT II)

Die unmittelbare rechtliche Überprüfung von Maßnahmen von Unionsorganen liegt auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der ausschließlichen Kompetenz des Gerichtshofs.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Grundgesetz mit Blick auf das Verhältnis der deutschen Verfassungsorgane zur Europäischen Union außerdem den sogenannten „Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit“ entnommen und sieht sich an diesen Grundsatz auch selbst gebunden:

*„Der aus Art. 23 Abs. 1 GG und der Präambel folgende Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas (vgl. Schorkopf, Grundgesetz und Überstaatlichkeit, 2007, S. 247) bedeutet insbesondere für die deutschen Verfassungsorgane, dass es nicht in ihrem politischen Belieben steht, sich an der europäischen Integration zu beteiligen oder nicht. Das Grundgesetz will eine europäische Integration und eine internationale Friedensordnung: Es gilt deshalb nicht nur der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit, sondern auch der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit.“* (BVerfG, Urteil vom 30.06.2009, Rs. 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09, Rn. 225 – Lissabon-Vertrag).

Nach dem Urteil vom 5. Mai 2020 hat es die eigene europarechtsfreundliche Ausrichtung durch weitere Beschlüsse ausdrücklich bestätigt und bekräftigt:

Hier ist etwa die Anerkennung eines Überschneidungsbereichs von deutschen und europäischen Grundrechten zu nennen, mit dem eine seit langem europarechtsfreundliche Linie im Bereich des europäischen Grundrechtsschutzes verstärkt wird. Das

Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss in Sachen Europäischer Haftbefehl vom 1. Dezember 2020 betont, dass die Prüfung am Maßstab der Unionsgrundrechte, im konkreten Fall anhand von Art. 4 GRCh, eine verfassungsrechtliche Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts obsolet werden lassen kann (BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020, 2 BvR 1845/18 u.a., Rn. 40, 58 ff. – Europäischer Haftbefehl III).

Mit seinem Beschluss vom 29. April 2021 über die Anträge auf Vollstreckung seines Urteils zum Public Sector Purchase Programme vom 5. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht von der eigens in diesem Urteil angelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht, dessen rechtliche Folgewirkungen zu vermeiden. Die Bundesbank darf sich ohne weitere Einschränkungen an dem Programm beteiligen (BVerfG, Beschluss vom 29.04.2021, verb. Rs. 2 BvR 1651/15 und 2 BvR 2006/15 – PSPP III).

## **2. Erklärung der Bundesregierung für die Bundesrepublik Deutschland**

Das deutsche Grundgesetz enthält ausweislich seiner Präambel und Artikel 23 Absatz 1 GG ausdrücklich den Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas. Ebenso wie die Europäischen Verträge verpflichtet daher vor diesem Hintergrund das Grundgesetz alle deutschen Verfassungsorgane ihre jeweiligen Kompetenzen europarechtsfreundlich und im Einklang mit den Unionsverträgen auszuüben. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Anwendungsvorrang durch die Ratifikation des Vertrags von Lissabon mit der darin enthaltenen Erklärung (Nr. 17) zum Vorrang bestätigt.

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt in diesem Sinne die Grundsätze der Autonomie, des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten, sowie seiner Wirksamkeit und einheitlichen Anwendung und die dem Gerichtshof durch die Verträge übertragenen Rechtsprechungskompetenzen – insbesondere die Kompetenz im Einklang mit den Verträgen das Unionsrecht verbindlich und abschließend auszulegen sowie über seine Gültigkeit zu urteilen – an.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich ausdrücklich zu einer Union, die die nationalen Identitäten ihrer Mitgliedstaaten respektiert und die tief in den in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werten – einschließlich der Rechtsstaatlichkeit mit der Unabhängigkeit der Justiz – verwurzelt ist. Diese Werte dürfen nicht in Frage gestellt werden.

### **3. Versicherung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund entsprechend ihrer vertraglichen Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um die vollständige Beachtung der Grundsätze der Autonomie, des Anwendungsvorrangs, sowie der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, um die dem Gerichtshof durch die Verträge übertragenen Rechtsprechungskompetenzen – insbesondere die Kompetenz im Einklang mit den Verträgen das Unionsrecht verbindlich und abschließend auszulegen sowie über seine Gültigkeit zu urteilen – zu gewährleisten.

### **4. Zum Verhältnis von EuGH und Höchst- und Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten**

Die Unionsverträge etablieren mit dem Vorabentscheidungsverfahren gemäß Artikel 267 AEUV einen richterlichen Dialog zwischen dem EuGH und den Gerichten der Mitgliedstaaten als ordentliche Richter des Unionsrechts, einschließlich der Höchst- und Verfassungsgerichte.

Die Bundesregierung erkennt an, dass in einem Fall, in dem mitgliedstaatliche Gerichte einen Unionsrechtsakt für kompetenzwidrig erachten oder die Gefahr einer Verletzung der nationalen Identität eines Mitgliedstaates sehen, welche die Union gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV schützt, die mitgliedstaatlichen Gerichte verpflichtet sind, dem EuGH diesen Fall zur Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV vorzulegen, was – falls notwendig – eine Zweitvorlage einschließt.

Zudem regt die Bundesregierung an, die Einrichtung eines strukturierten gerichtlichen Dialogs zwischen dem Europäischen Gerichtshof und den Höchst- und Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten zu prüfen, um den Austausch und ein gemeinsames Verständnis innerhalb des Europäischen Gerichtsverbundes zu fördern und zu stärken.

Neben der Intensivierung und Verstetigung bisheriger informeller Begegnungen könnte hierzu ein regelmäßiges Forum zum Austausch der mitgliedstaatlichen Verfassungs- und Höchstgerichte zusammen mit dem Gerichtshof im Sinne einer „Plattform europäischer Richterinnen und Richter“ geschaffen werden. Ein solches Forum könnte als Konsultationsgremium dazu beitragen, ein konstruktives Miteinander im europäischen Gerichtsverbund im gemeinsamen Interesse der Wahrung des Rechts zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit hierzu das Gespräch mit dem Bundesverfassungsgericht suchen.

Die Bundesregierung würde einen institutionalisierten Austausch im europäischen Rechtsprechungsverbund mit ihren Möglichkeiten unterstützen.

Die Bundesregierung steht der Europäischen Kommission bei Rückfragen oder für ein erläuterndes Gespräch jederzeit gern zur Verfügung.